

Lizenzbedingungen für die Softwaremiete

at data Software GmbH - Auf der Steige 46 - 88326 Aulendorf, at data Infrastruktur GmbH - Kaiserstr. 70 - 76437 Rastatt

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam „at data“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

at data übernimmt gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen für die Softwaremiete (im Folgenden „**Mietbedingungen**“ genannt) die Wartung und Pflege der vom Vertragspartner von at data (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) genutzten Software-Programme, Zusatzpakete oder sonstigen Ergänzungen der Software-Programme (im Folgenden zusammen „**Software**“ genannt) von at data oder des jeweiligen Software-Anbieters, insbesondere der Firma Sage Software GmbH, Emil-von-Behring-Str. 8-14, 60439 Frankfurt/Main. Die at data räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Mietbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei at data oder des jeweiligen Software-Anbieters und deren Lizenzgeber. Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der von at data zu erbringende Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen der Mietbedingungen, wenn nicht etwas anderes in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) vereinbart ist.

Jede Vertragspartei benennt der anderen einen sachkundigen Mitarbeiter (Projektleiter), der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass die von at data beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter von at data auch dann nicht in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden eintreten, wenn sie Tätigkeiten in den Räumen des Kunden verrichten. Insbesondere ist der Kunde nicht befugt, Mitarbeitern von at data Weisungen zu erteilen; das Hausrecht des Kunden und Anweisungen zum Arbeitsschutz bleiben hiervon unberührt.

Im Rahmen der Wartung und Pflege der Software wird at data dem Kunden regelmäßig die aktuellste Programmversion übermitteln. Gegenstand der Wartung und Pflege ist ausschließlich die jeweils zuletzt übermittelte Programmversion.

2. Leistungsumfang

a. Enthaltene Leistungen

Bei der Wartung und Pflege der Software ist at data zur Erbringung der nachfolgend aufgeführten Leistungen verpflichtet, welche von der Pauschalvergütung gemäß **Ziffer 4** abgedeckt sind (im Folgenden „**Pauschalleistungen**“ genannt):

- Zur-Verfügung-Stellung der vom Hersteller der jeweiligen Software bereitgestellten **Software-Updates** nach

Freigabe durch den Hersteller durch die Bereitstellung der Programmversion auf einem Datenträger (i.d.R. CD-Rom) oder auf andere Weise (z.B. zum Download).

- Zur-Verfügung-Stellung von **Software-Upgrades** des Herstellers der jeweiligen Software, wobei Software-Upgrades technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der jeweiligen Software ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten beinhalten; der Name der Software bleibt bei Software-Upgrades regelmäßig unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer der Software.
- Termin-Informationen zu den optionalen Workshops.
- Bezug von Software-Upgrades zu den vom jeweiligen Hersteller angebotenen Konditionen.

b. Nicht enthaltene Leistungen

Nicht im Vertrag enthalten und nicht durch die vereinbarte Pauschalvergütung gemäß **Ziffer 4** abgedeckt sind sämtliche Leistungen, die nicht zu den Pauschalleistungen gemäß **Ziffer 2 a.** zählen, d.h. insbesondere nachfolgende Leistungen:

- Beratung und/oder Schulung von Mitarbeitern des Kunden am Installationsort der jeweiligen Software.
- Behebung von Fehlern vor Ort am Installationsort der jeweiligen Software, wenn und soweit solche Fehler aus einer nicht sachgerechten Nutzung der Software oder Anwenderfehlern resultieren, sowie Leistungen zur Behebung von Folgeschäden ungeachtet ihrer Ursache.
- Pflege-, Wartungs- und Beratungsleistungen für individuell auf Wunsch des Kunden entwickelte Programmbestandteile oder –Module der Software.
- Bereitstellung von Datenbank-Updates oder –Upgrades.
- Bereitstellung von Betriebssystemupdates oder –Upgrades.
- Telefonische Unterstützung bei der Bearbeitung von inhaltlichen Fragen zu der Software und zu Fragen der eingesetzten Datenbanken.
- Formularanpassungen.
- Installation von Software-Updates und Software-Upgrades der Software auf Servern und/oder Clients beim Kunden.
- Unterstützung in Installationsfragen zur Software.
- Beheben von Datenproblemen.
- Anpassungen von Schnittstellen zu und von Fremdprogrammen.
- Anfahrtskosten jeglicher Art.
- Versandkosten.

- Zusatz- und Erweiterungsprogramme zur Software.
- Individuell zu erstellende Programme sowie deren Pflege.
- Hardware und Hardwareteile.
- Hardwareerweiterungen.
- Fehlerdiagnose- und -Beseitigung an der Hardware.
- Beseitigung von Folgeschäden ungeachtet der Verursachung.
- Betreuung von Produkten, die von Dritten geliefert wurden, wenn sie nicht ausdrücklich in Textform in diesen Vertrag einbezogen sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden; Umfang der Leistungspflicht

Der Kunde erbringt die zur Erfüllung der Pauschalleistungen durch at data erforderlichen Mitwirkungsleistungen und unterstützt at data bei der Leistungserbringung für at data kostenfrei.

Der Kunde stellt die freie Zugänglichkeit zu der Software und der betroffenen Hardware/seinen Systemen während der üblichen Geschäftszeiten sicher.

Der Kunde ist allein für eine kontinuierliche und voll umfängliche Datensicherung nach dem Stand der Technik verantwortlich, so dass, z.B. bei Datenproblemen, jederzeit eine funktionsfähige Datensicherung auf den Computer übertragen werden kann.

Software oder Systeme, die von einem Dritten und nicht von at data geliefert wurden, unterfallen nur dann der vorliegenden Vereinbarung, wenn sie ausdrücklich in Textform (z.B. schriftlich, per Fax oder E-Mail) einbezogen wurden.

Eine Erweiterung der Software oder der zugehörigen Hardware bedingt regelmäßig eine Erhöhung der Pauschalvergütung gemäß **Ziffer 4**. Es wird vereinbart, dass at data mit Lieferung derartiger Erweiterungen zugleich ein Angebot zur Erweiterung des Vertrages über Wartung und Pflege der Software übergibt.

at data entscheidet stets selbst über die Art und Form der Leistungserbringung. Im Zweifelsfall ist es at data ausdrücklich gestattet, externe Spezialisten auf eigene Kosten hinzuzuziehen.

Eingriffe des Kunden oder Dritter in die übergebene Konfiguration sind generell ausgeschlossen. Software-, Betriebssystem-, Daten- oder Hardwarefehler die daraus entstehen, sind nicht durch diesen Vertrag abgedeckt. Die Behebung solcher Fehler ist aus diesem Grund zusätzlich kostenpflichtig.

3. Vergütung

Die Vergütung der Pauschalleistungen nach diesem Vertrag (die „**Pauschalvergütung**“) rein netto nach Rechnungsstellung durch die at data. Die Rechnungsstellung über die Pauschalvergütung erfolgt für je zwölf Monate im voraus.

Version: R01.13
Stand: 24.01.2017

Unbeschadet weitergehender Rechte ist at data zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Pauschalvergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

Die Höhe der Pauschalvergütung richtet sich nach Art und Umfang der betroffenen Software und wird nach den im jeweiligen Angebot/Auftrag angegebenen Sätzen, oder wenn keine solche Angabe erfolgt, nach der jeweils aktuellen Preisliste von at data, verfügbar unter www.atdata.de unter der Rubrik „Rechtliches“ abgerechnet.

Im Fall einer Erweiterung oder Änderung der Software wird die Pauschalvergütung entsprechend angepasst.

Werden von at data über die Pauschalleistungen gemäß **Ziffer 2 a.** hinaus Leistungen erbracht, etwa Beratungs- oder Schulungsleistungen, Anpassung von Formularen oder Listen, die von der Software vorgegeben werden, Umprogrammierungen oder andere Änderungen an der Software), werden solche Leistungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im Viertelstunden-Takt (je erbrachte Viertelstunde) abgerechnet. Der Preis ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von at data.

Erweitert der Kunde die Anzahl der Clients, welche für die Software nutzungsbe-rechtigt sind, erweitert sich im gleichen Umfang automatisch der Umfang der von dem Kunden bezogenen und von at data zu erbringenden Pflege- und Wartungsleistungen. at data ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Pauschalvergütung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von at data ab dem Zeitpunkt, ab welchem die zusätzliche Clients genutzt werden, in Rechnung zu stellen.

at data ist nach Maßgabe der Nachfolgenden Bestimmungen zur Änderung der Pauschalvergütung berechtigt: at data kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste ausgewiesenen Preise mit Wirkung für die bestehenden Verträge entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung anpassen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist at data berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitere Rechte von at data bleiben unberührt.

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Gewährleistung

at data übernimmt im Rahmen der Wartung und Pflege der Software keine Gewähr für die Software und/oder die vom jeweiligen Hersteller herausgegebenen Software-Updates oder Software-Updates oder Wartungsprogramme. Die Pflege- und Wartungsleistungen des jeweiligen Herstellers der Software wer-

den lediglich an den Kunden weitergegeben.

Hiervon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen von at data gegenüber dem Kunden aus der Lieferung von Software; insoweit kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der at data zur Anwendung.

Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige Umstände, die Wartungs- oder Pflegemaßnahmen erforderlich machen, sind at data vom Kunden umgehend in Textform mitzuteilen.

In Textform mitgeteilte Fehler sind von at data zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird at data eine Ausweidlösung entwickeln. Sofern der jeweilige Hersteller der Software für den Fehler verantwortlich ist, wird at data die entsprechende Fehlermeldung zur Bearbeitung an den jeweiligen Hersteller übermitteln.

Durchgeführte Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung sind von at data zu protokollieren und vom Kunden abzunehmen.

5. Haftung

Ein etwaiger Haftungsanspruch des Kunden gegenüber at data ist ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens at data oder der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von at data gegeben, oder bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung von at data bei laufenden Entgeltzahlungen auf die Summe der im Laufe des Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung von at data begrenzt auf die Deckungssumme der von at data abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung (derzeit EUR 1.000.000).

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Wenn und soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Haftung von at data ausgeschlossen.

Ereignisse höherer Gewalt, die at data die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen at data, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen, Geheimhaltung

at data räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an allen Rechten, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehen und für die Nutzung der von at data erbrachten Leistungen durch den Kunden erforderlich sind, ein. Ein Erwerb von Eigentum oder

darüber hinausgehender Nutzungsrechte ist generell ausgeschlossen.

at data wird die für den Kunden bearbeiteten Aufgaben sowie alle Daten, Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und vom Kunden als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

7. Vertragsdauer

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Tag der Installation der jeweiligen Software beim Kunden, wenn nicht ein späterer Beginn in Textform vereinbart wurde. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von at data in Textform gekündigt wird.

Im Falle eines Software-Upgrades beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem Tag der Installation des jeweiligen Software-Upgrades, wenn nicht ein späterer Beginn in Textform vereinbart wurde. Im Übrigen gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

Für die Laufzeit des Vertrages ist die Angabe auf der jeweils letzten Abrechnung maßgeblich, wenn der Kunde der angegebenen Vertragslaufzeit nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Abrechnung in Textform widersprochen hat.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei im Falle einer Verletzung der der anderen Partei nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen vorzeitig kündigen, wenn die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie hierzu schriftlich aufgefordert worden ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz desjenigen zu at data gehörenden Unternehmens, mit dem der Kunde den betroffenen Vertrag geschlossen hat.